



bundeskanzleramt.gv.at

Dr. Christian Stocker
Bundeskanzler

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.604.457

Wien, am 15. September 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Steiner, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. Juli 2026 unter der Nr. **6636/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „NGO-Fördermillionen auf dem Prüfstand, wie ernst meint es die Bundesregierung mit dem Sparen und umfasst die Budgetkonsolidierung auch die NGO-Gießkanne?“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5 und 20:

1. *Welche Einsparungen sind im NGO-Bereich der Förderungen, Leistungsvereinbarungen und sonstigen finanziellen Zuwendungen, für die Jahre 2027 bis 2028 im Bundesvoranschlag und Bundesfinanzrahmengesetz vorgesehen?*
2. *Welche konkreten Einsparungen sind bei jenen NGOs, die in den Jahren 2019-2026 von Ihrem Ressort Zahlungen erhalten haben, vorgesehen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Organisation, Budgetjahr und Betrag)*
3. *Welche Förderungen, Leistungsvereinbarungen und sonstigen finanziellen Zuwendungen von NGOs werden im Zuge der Budgetkonsolidierung eingestellt, reduziert oder zusammengelegt?*

4. *Welche Leistungsvereinbarungen und Werkverträge Ihres Ressorts mit NGOs werden im Zuge der Budgetkonsolidierung gekürzt, neu verhandelt oder beendet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Organisation und Betrag)*
5. *Wurden und werden bestehende Leistungsvereinbarungen und Werkverträge hinsichtlich Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Zielerreichung nun genauer überprüft werden?*
20. *Welchen konkreten finanziellen Betrag zur Einsparung wird der NGO-Bereich in den Jahren 2027 bis 2029 leisten?*

Einleitend darf betont werden, dass sowohl Fördermittel als auch Beauftragungen strengen gesetzlichen Regelungen und Kriterien unterliegen. Öffentliche Gelder dürfen demnach nur unter Einhaltung von klaren Vergabeverfahren, nachvollziehbaren Zielsetzungen und wirksamen Kontrollmechanismen verwendet werden. Darüber hinaus verweise ich auf parlamentarische Anfrage 5730/J vom 8. Juni 2026. Leistungsvereinbarungen und Werkverträge werden nicht pro Empfänger budgetiert. Es können daher für die Jahre 2027 und 2028 auch in diesem Bereich keine Einsparungs-Summen für den NGO-Bereich angegeben werden.

Im BVA 2027 und 2028 können NGOs Fördermittel aus drei verschiedenen Fördertöpfen des Bundeskanzleramts gewährt werden, sofern sie die allgemeinen Förderrichtlinien des Bundeskanzleramts erfüllen. Eine Vorabreservierung budgetärer Mittel für bestimmte potenzielle Fördernehmer erfolgt nicht. Über die Vergabe der Fördermittel wird vielmehr im Einzelfall auf Grundlage der jeweiligen Projektvorhaben und deren Förderwürdigkeit entschieden. Für das Jahr 2027 liegen großteils noch keine Förderansuchen vor. Einsparungen im NGO-Bereich können daher im Vorhinein nicht beziffert werden, da die Planungs- und Entscheidungsprozesse zur Vergabe der Mittel noch nicht abgeschlossen sind.

Zu Frage 6:

6. *Werden die Förderkriterien für NGOs im Zuge der Budgetverhandlungen geändert?*
 - a. *Wenn ja, welche konkreten Änderungen sind vorgesehen?*
 - b. *Ab welchem Zeitpunkt sollen diese gelten?*

In der vom Bundesministerium für Finanzen geleiteten interministeriellen Förder-Taskforce wurden 9 Grundprinzipien für Förderungen erarbeitet, um die Vergabe von Bundesförderungen zu vereinheitlichen und zu optimieren. Sie stellen einen systemischen Leitfaden für eine treffsichere, transparente und wirkungsorientierte öffentliche Finanzierung dar. Ge-

gesetzlich fließen diese Grundsätze als übergeordnete Leitlinien in das österreichische Haushaltsrecht (insb. das BHG 2013) und die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) ein.

Im Bundeskanzleramt sind die ressortspezifischen Förderkriterien in den Anlagen zur Geschäftsordnung für Auswahlkommissionen je Förderungsbereich festgelegt.

Zu Frage 7:

7. *Ist geplant, Förderungen künftig an eine vollständige Offenlegung sämtlicher öffentlicher Förderungen aus Bund, Ländern, Gemeinden und der Europäischen Union zu knüpfen?*

Neben den publizierten Förderungs- bzw. Leistungsangeboten auf der Website des Bundeskanzleramts und im Transparenzportal, stehen auch die Allgemeinen Förderungsbedingungen sowie der Abrechnungsleitfaden sowohl auf der Website des Bundeskanzleramts als auch im Informationsregister data.gv.at zur öffentlichen Einsicht zur Verfügung. Zudem meldet das Bundeskanzleramt seit 2013 seine Förderungen an die Transparenzdatenbank.

Seit 1. September 2025 sind Förderungen an nicht natürliche Personen (z.B. Kapital- und Personengesellschaften oder Vereine) sowie an natürliche Personen, die Förderungen in ihrer Eigenschaft als Unternehmer/Unternehmerin beziehen, ab einem Schwellenwert von 1.500 Euro im Transparenzportal zu veröffentlichen (vgl. § 40k TDBG 2012: Veröffentlichung von Leistungen im Zusammenhang mit der Informationsfreiheit).

Darüber hinaus bestehen in bestimmten Fällen für die Verwaltung Veröffentlichungspflichten von Förderungen im Informationsregister (data.gv.at). Dies gilt etwa für Förderverträge, die von allgemeinem Interesse sind, welches für Förderungen über 100.000 Euro gesetzlich angenommen wird.

Somit werden seitens des Bundeskanzleramtes ergänzend zur Veröffentlichung im Transparenzportal ab einem Schwellenwert von 100.000 Euro (bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen) die Förderverträge über das Informationsregister veröffentlicht.

Geförderte Forschungsvorhaben sind zudem in der Bundesforschungsdatenbank öffentlich einsehbar.

Zu Frage 8:

- 8. Ist vorgesehen, Organisationen mit laufenden oder rechtskräftigen Rückforderungsverfahren zeitweise von weiteren Förderungen auszuschließen?*

Durch die enge Zusammenarbeit zwischen Förderungsvergabe und Förderungskontrolle ist gewährleistet, dass in Fällen, bei denen es zu Problemen bei der Rückzahlung kommt, keine weiteren Förderungen vergeben werden.

Zu den Fragen 9 bis 11:

- 9. Wie viele Förderprüfungen sollen in den Jahren 2027-2028 durchgeführt werden?*
10. Wird es mehr vor Vor-Ort-Kontrollen geben?
11. Wie viele Vor-Ort-Kontrollen gab es seit November 2025?

Im Bundeskanzleramt werden sämtliche Förderungen einer Vollkontrolle unterzogen.

In den Allgemeinen Förderungsbedingungen des Bundeskanzleramts ist für Förderungsnahme verpflichtend vorgesehen, ihre Bücher und Belege sowie sonstige der Überprüfung der Durchführung des Vorhabens dienenden Unterlagen bei sich selbst oder Dritten für die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten.

Alternativ sind diese Belege und Unterlagen auf Verlangen des Bundeskanzleramts vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und hierfür geeignete Auskunftspersonen bereitzustellen. Vor-Ort-Kontrollen sind dann angezeigt, wenn berechtigte Zweifel an der Echtheit der Dokumente vorliegen. Aufgrund geeigneter alternativer Prüfmethode und aus Ressourcengründen, werden Vor-Ort-Kontrollen im Bundeskanzleramt nur in Ausnahmefällen durchgeführt.

Zu den Fragen 12 bis 14 und 16:

- 12. Wird das Transparenzportal im Sinne einer besseren und transparenteren Suche mit weniger Parametern verbessert werden?*
13. Wird das Transparenzportal künftig eine vollständige historische Übersicht sämtlicher NGO-Zahlungen enthalten?
14. Wird das Transparenzportal künftig auch Zahlungen aufweisen, die nicht direkt von einer öffentlichen Stelle angewiesen werden, aber letztendlich Steuergeld sind (geförderte NGOs oder Universitäten, die NGOs finanzieren)?

16. Wird die Transparenzdatenbank hinsichtlich der Förderung von verschiedenen öffentlichen Stellen (Bund, Länder, Gemeinden, Bezirke, Bundesämter, Landesämter, EU etc.) transparenter werden?

Ich verweise auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 6641/J vom 15. Juli 2026 durch den Bundesminister für Finanzen.

Zu Frage 15:

15. Ist Ihnen bekannt, ob Universitäten aufgrund der eigenen Einsparungen trotzdem weiterhin NGOs finanzieren werden?

Diese Frage betrifft keinen Gegenstand meiner Vollziehung, darüber hinaus verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 6642/J vom 15. Juli 2026 durch die Bundesministerin für Frauen, Wissenschaft und Forschung.

Zu den Fragen 17 bis 19:

17. Welche Maßnahmen werden gesetzt, um Mehrfachförderungen von verschiedenen öffentlichen Stellen (Bund, Länder, Gemeinden, Bezirke, Bundesämter, Landesämter, EU etc.) besser zu erkennen?

a. Wenn ja, welche?

18. Werden die Förderkriterien dahingehend angepasst werden, dass ein Förderansuchen für ein Projekt, das bereits durch eine andere öffentliche Stelle gefördert wurde, zurückgewiesen wird?

19. Werden die Förderkriterien dahingehend angepasst werden, dass bei einem Förderantrag für ein Projekt von Ihrer Seite nachgefragt oder geprüft wird, ob dafür schon öffentliche Gelder geflossen sind?

§ 32 TDBG regelt die Transparenzportalabfrage durch den Bund, die Länder und die Gemeinden. Sie dient dem im § 2 Abs. 1 Z 4 TDBG normierten Überprüfungszweck. Die Abfrage erfolgt zur Feststellung, ob die Voraussetzungen für die Gewährung, Einstellung oder Rückforderung einer Leistung im Sinne des § 4 TDBG vorliegen. Hiervon sind auch Förderungen umfasst. Auf dieser Grundlage verpflichtet § 17 Abs. 2 ARR 2014 die Bundesförderungsstellen, vor der Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln eine Transparenzportalabfrage durchzuführen. Ziel dieser Verpflichtung ist insbesondere die Vermeidung unerwünschter Mehrfachförderungen. Eine Anpassung der Förderungskriterien für den Bund ist daher insoweit nicht erforderlich.

Ergibt die Transparenzportalabfrage Hinweise auf Förderungen durch andere öffentliche Stellen, so ist im Rahmen der weiteren Prüfung zwischen unerwünschten und sachlich gerechtfertigten Mehrfachförderungen zu unterscheiden. Zahlreiche Vorhaben sind nur durch die Finanzierung mehrerer Förderungsgeber realisierbar. In diesen Fällen haben die förderungsgewährenden Stellen bereits bei der Ausgestaltung der Förderungsverträge auf eine eindeutige zeitliche, inhaltliche oder kostenmäßige Abgrenzung der jeweiligen Förderungsgegenstände zu achten. Die Einhaltung dieser Abgrenzung ist Gegenstand der Förderungskontrolle.

Zur weiteren Steigerung der Effizienz und Transparenz der Förderungskontrolle entwickelt das Bundeskanzleramt gemeinsam mit dem Bundesministerium für Inneres und dem Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport derzeit eine KI-gestützte Web-Applikation. Diese wird unter anderem eine automatisierte Erkennung von Belegdubletten ermöglichen und dadurch die Zusammenarbeit der Förderungsgeber weiter stärken sowie Förderungsmissbrauch wirksam entgegenwirken. Der erstmalige Einsatz der Applikation ist ab dem Jahr 2027 vorgesehen; sie wird gebietskörperschaftsübergreifend einsetzbar sein.

Zu Frage 21:

21. Liegen bereits neue Förderansuchen von NGOs seit Oktober 2025 vor?

a. Wenn ja, welche?

Seit Oktober 2025 liegen Förderungsansuchen vor, die 2025 oder 2026 Förderungen erhalten haben. Die Förderungen sind im Transparenzportal und teilweise zusätzlich im Informationsregister veröffentlicht.

Dr. Christian Stocker

